

Editorial

Untertitel



Prof. Dr.
Christoph
Graf von
Bernstorff,
Redakteur
Außenhandels-
recht

Die Außenhandelspraxis zeigt sich vor der Veröffentlichung einer neuen Ausgabe der Incoterms®, die seit langem im 10-Jahresrhythmus erfolgt, stets besonders sensibilisiert. Zu viel hängt für den erfolgreichen Geschäftsverkehr davon ab, wie die von der Praxis eingesetzten Standardlieferbedingungen inhaltlich ausgestaltet sind. Oft ist es Kaufvertragsparteien in Außenhandelsgeschäften auch nicht klar, wie wichtig es ist, standardisierte Lieferbedingungen zu verwenden, um eine *eindeutige Regelung* für den Risikoübergang vom Verkäufer auf den Käufer sowie eine klare Kostenaufteilung für den Warenversand, die Transportversicherung und etwa anfallende Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben zu treffen. Hinzu kommt, dass bei Abschluss von Kaufverträgen oft auch die *notige Sorgfalt bei der Einbeziehung* der Lieferbedingung in den Vertrag fehlt, was zur Folge haben kann, dass die wichtigen kaufvertraglichen Regelungen zum Gefahr- und Kostenübergang fehlen. Welche Rechtsfolgen ein derartiges Versäumnis oder Fehlverhalten hat, welche Konsequenzen darüber hinaus die Anwendung der für das jeweilige Geschäft gewählten, aber ungeeigneten Incoterms®-Klausel haben kann, ist Gegenstand von Kommentaren zu den Incoterms® 2020 (der aktuelle Kommentar des Bundesanzeiger Verlags erscheint im Spätherbst 2019) sowie Inhalt von Seminaren zu Incoterms®, die die Internationale Handelskammer im Herbst 2019 an vielen deutschen Standorten anbietet.

Nun sind die Incoterms® 2020 erschienen, und es gilt herauszufinden, was sich eigentlich alles verändert hat, sodass künftige Geschäftsvorfälle möglicherweise an neue Bedingungen angepasst werden können. Bei genauem Hinsehen ist festzustellen, dass die neuen Incoterms® 2020 äußerlich zwar fast unverändert wirken, sieht man einmal vom Austausch der DTA-Klausel gegen das neue DPU ab. Doch schon der gewachsene Umfang der neuen Publikation der Incoterms® 2020 zeigt, dass u.a. viele neue Praxishinweise – kommentierend – in den Vorspann des Textbuches aufgenommen wurden. Die Incoterms®-Regeln, die die elf Klauseln erst so richtig mit Leben ausfüllen, sind neugestaltet und inhaltlich sehr umfangreich neu formuliert worden. AW-Prax-Beiträge beschreiben ausgewählte Praxisfragen, u.a. zur neuen Klausel „DPU – Geliefert benannter Bestimmungsort, entladen (Incoterms® 2020)“, die die bisherige Klausel DAT (Geliefert Terminal) ersetzt. Der Umfang der Versicherungspflicht (bei CIP) hat sich geändert, ebenso wie es bei FCA die Möglichkeit gibt, die Erstellung eines Bordkonnossements auszubedingen. Dies sind nur wenige, besonders auffällige Veränderungen, die die Incoterms® 2020 mit sich bringen.

Die Praxis ist daher gut beraten, sich mit den Neuerungen zu befassen und die neu bearbeiteten Incoterms® 2020-Publikationen und Kommentare zu nutzen. Aktuelle Beiträge in der AW-Prax, beginnend mit dem vorliegenden Heft, befassen sich punktuell mit speziellen Praxisfragen der neuen Incoterms® 2020 und werden auch in Zukunft und bei jeweils passender Gelegenheit die Weiterentwicklung der neuen Standardklauseln begleiten.